



Vorlage Nr.: V-Pro0015/19

Datum: 04. JUNI 2019

## Vorlage für den Stadtbezirksbeirat Prohlis

### Beratung und Beschlussfassung

Stadtbezirksbeirat Prohlis		öffentlich	beschließend
----------------------------	--	------------	--------------

### Gegenstand:

Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Prohlis, hier: Anschaffung einer mobilen Rollstuhlrampe für das Gemeindezentrum der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Prohlis (Kleinprojekt)

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtbezirksbeirat Prohlis beschließt die Zuwendung zum Projekt entsprechend Anlage 1 aus den kommunalen Haushaltsmitteln des Stadtbezirksbeirates Prohlis für das Jahr 2019 i. H. v. 890,00 Euro.

### bereits gefasste Beschlüsse:

### aufzuhebende Beschlüsse:

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Mittel des Stadtbezirksbeirates Prohlis

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

44291100

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

10.100.11.1.1.10.16

Kostenart:

44291100

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Die Kirchengemeinde plant die Anschaffung einer mobilen Rollstuhlrampe für einen barrierefreien Zugang verschiedener Bereiche im Gemeindezentrum. Neben eigenen Veranstaltungen soll damit auch der Zugang zu stadtteilbezogenen Veranstaltungen barrierefrei gestaltet werden.

Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen ist die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) vom 13. Dezember 2018 und die Rahmenrichtlinie einschließlich darin aufgeführter gesetzlicher Regelungen und die allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen für Projektförderung (AllBewBed – P StDD) vom 21. Juni 2000, geändert am 1. August 2001, der Landeshauptstadt Dresden in den jeweils gültigen Fassungen.

Zuwendungen im Sinne dieser Stadtbezirksförderrichtlinie sind freiwillige, zweckgebundene Leistungen, die die Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung erbringt. Dabei handelt es sich um Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben, die in dem Verantwortungsbereich der Stadtbezirksbeiräte liegen.

Die Zuwendungen erfolgen ausschließlich als Projektförderungen. Als Teilfinanzierung werden sie im Wege einer anteiligen Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt und auf einen Höchstbetrag der förderfähigen Kosten begrenzt. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Mit dem im Rahmen des Förderverfahrens erarbeiteten Projektdatenblatt und der dort aufgeführten Begründung des Fördervorschlages wird durch das Stadtbezirksamt Prohlis die Auswertung und Bewertung dokumentiert. Dieses kann ggf. zur Entscheidungsbegründung im Zuwendungsbescheid herangezogen werden. Von den Fördervorschlägen abweichende Entscheidungen des Stadtbezirksbeirates Prohlis sind mit den dort herangezogenen Kriterien zur Ermessensausübung zu begründen und zu dokumentieren.

Der Projektantrag wurde termingemäß eingereicht und vom Stadtbezirksamt Prohlis hinsichtlich der o. g. Vorschriften und Kriterien geprüft.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 – Projektdatenblatt V-Pro0015/19

Anlage 2 – Prüfung Voraussetzung nach Stadtbezirksförderrichtlinie



Jörg Lämmerhirt  
Stadtbezirksamtsleiter



**Projektdatenblatt**  
**Förderungen nach Stadtbezirksförderrichtlinie**

**HH-Jahr:** 2019  
**lfd. Nr:** V-Pro0015/19

Antragsteller

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Prohlis  
 Pfarrerin Frau Bettina Reinköster  
 Georg-Palitzsch-Str. 2  
 01239 Dresden

vom StBA auszufüllen:

<b>Gesamtkosten</b>	992,23 €
Projekteinnahmen <small>(aus Entgelten, Gebühren, Verkaufserlösen)</small>	0,00 €
Eigenmittel u. Eigenleistungen	102,23 €
Drittmittel	0,00 €
<b>beantragte Förderung Stadtbezirk</b>	890,00 €
sonst. Förderung LHD	0,00 €
weiter (Bund, Land ...)	0,00 €
<b>Fördervorschlag StBA</b>	<b>890,00 €</b>

Projektbezeichnung

Mobile Rollstuhllampe

Durchführungszeitraum

Juli-November 2019

Projektbeschreibung (durch den Antragsteller):

**Mobile Rollstuhllampe**  
 Innerhalb des Gemeindezentrums hat der Chorraum leider keinen barrierefreien Zugang. Von hinten gelangt man zwar in die untere Etage, zum Chorraum sind jedoch 3 Stufen zu überwinden. Alle Chorproben (Kirchen-, Gospel-, Kinderchor, Flötenkreis, Chorprobe Eislerchor) finden dort statt. Der Kirchenraum ist aufgrund seiner Akustik (wenn die Kirche nur mit 20-30 Leuten gefüllt ist) für Chorproben ungeeignet, alle anderen Räume sind zu klein. Seit 2 Monaten gibt es einen Rollstuhlfahrer, der gern an den Kirchenchorproben teilnehmen möchte.  
 Nicht nur Christen, sondern alle Menschen sind herzlich eingeladen, in unseren Chören mitzusingen, auch Nichtchristen machen von diesen Angeboten bereits regen Gebrauch.  
 Der Chorraum wird aufgrund seiner Größe darüber hinaus oft für andere Veranstaltungen genutzt, z. B. zum Basteln im Rahmen des Kindernachmittags GeBaSi, der sich vor allem an die Kinder des Stadtteils wendet.  
 Im oberen Bereich des Gemeindezentrums sind Kirchenraum und Büro barrierefrei zu erreichen. Allerdings ist der Raum, in dem der Großteil der Arbeit mit Kindern stattfindet sowie ein Teil des Foyers, das zum gemütlichen Sitzen einlädt, nur über 3 Stufen zu erreichen. Bei GeBaSi kann so die Mutter eines Kindes diesen Teil des Gemeindezentrums, in dem kleine Snacks wie Hot Dogs ausgegeben werden, nicht erreichen. Oft schon wurde von anderen Rollstuhlfahrern kritisiert, dass sie in diesen Bereich nicht selbständig gelangen können. Auch der obere Teil des Gemeindezentrums wird bei weitem nicht nur von Gemeindegliedern genutzt. Beim Stadtteilprojekt „Adventsmarkt“ z. B. hat eine Märchenerzählerin in dem o. g. Raum Weihnachtsgeschichten aus aller Welt erzählt.  
 Gern würden wir das Gemeindezentrum nicht nur für die eigene Gemeinde, sondern auch für stadtteilbezogene Veranstaltungen gänzlich barrierefrei gestalten. Dafür ist eine mobile Rollstuhllampe dringend notwendig.

Das Stadtbezirksamt Prohlis hat den Antrag einer ersten Prüfung unterzogen. Die Eigenmittel in Höhe von mind. 10 % wurden ausgewiesen. Der Antrag auf Zuwendung für die Errichtung einer mobile Rollstuhllampe ist nach Pkt. 2 (1) Buchst. f+g+i der Stadtbezirksförderrichtlinie vom 13.12.2018 förderfähig. Das Gemeindehaus steht auch zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern für Kurse und Vereinsarbeit offen. Es gibt keine Ausschlusskriterien für die Förderung. Aus dem Budget des Stadtbezirksbeirates Prohlis stehen mit Stand 09.05.2019 noch 316.234,00 Euro zur Verfügung. Das Stadtbezirksamt Prohlis empfiehlt der Antragstellerin eine Zuwendung in Höhe von 890 Euro als Projektförderung zu gewähren.



## Prüfung der Voraussetzungen nach der Stadtbezirksförderrichtlinie

<b>Projekt-Titel:</b>	<b>Mobile Rollstuhlrampe</b>
<b>Ifd.-Nr.:</b>	<b>V-Pro0015/19</b>

<b>Zuwendungszweck nach Pkt. 1</b>	
Bezug zum Stadtteil?	✓
örtliche Bedeutung?	✓

<b>Gegenstand der Förderung nach Pkt. 2</b>	
förderfähiger Gegenstand unter a - j?	✓
hier:	Buchst. f+g+i

<b>Zuwendungsempfänger nach Pkt. 3</b>	
zulässiger Empfänger?	✓
Projekt geeignet, den Zuwendungszweck zu fördern?	✓
Gesamtzuwendung nicht höher als Aufwendungen?	✓
Drittfinanzierung?	nein

<b>Voraussetzungen nach Pkt. 4</b>	
a) städtisches Interesse?	✓
a) Vorhaben ohne Zuwendung nicht durchführbar?	✓
b) Grundstutz der sparsamen und wirtschaftlichen HH-Führung?	✓
c) Gesamtfinanzierung gesichert?	✓
d) Gewähr des Projektträgers außer Zweifel?	✓
e) Vorgaben für Personalkosten beachtet?	✓
f) Vorgaben für Sachkosten beachtet?	✓
g) Eigenanteil mind. 10 % der Gesamtkosten? (Ausnahme Kleinprojekte unter Pkt. 8)	✓
h) Eigenmittel und Einnahmen im Sinne des Zuwendungszweckes?	✓
kein Ausschluss des Empfängers nach Abs. 2?	✓

<b>Art, Umfang und Höhe nach Pkt. 5</b>	
ausschließlich Projektförderung?	✓
HH-Mittel stehen zur Verfügung?	✓
Teilfinanzierung?	✓
Verwaltungskostenpauschale max. 12 % der zuwendungsfähigen Ausgaben?	✓
nicht förderfähige Kosten nach Abs. 5) enthalten?	nein

<b>Verfahren nach Pkt. 6</b>	
Vollständiger Antrag mit Projektbeschreibung und Datenschutzerklärung?	✓
Kosten- und Finanzierungsplan liegt vor?	✓

<b>Weitere Voraussetzungen nach Pkt. 4</b>	
Vorhaben noch nicht begonnen?	✓
Vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt?	✓
<b>Kriterien für vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Abs. 3:</b>	
1. vollständiger Antrag?	✓
2. Kriterien der StB-Förderrichtlinie erfüllt?	✓
3. Antrag schlüssig?	✓
4. erhebliches städtisches Interesse?	✓
5. faktisch fiktive Bindung der HH-Mittel?	✓

<b>Sonderbestimmungen für Kleinprojekte nach Pkt. 8</b>	
Gesamtkosten ≤ 1000 Euro	✓
Vollfinanzierung?	✓
→ Nachweis Eigenleistung mind. 10 %	nein
→ Zusicherung Alleinflanzierung	✓

**Stand Haushaltsmittel des Stadtbezirksbeirates Prohlis am 09.05.2019**

<b>Verfügbares Budget SBR:</b>	<b>258.954,00 €</b>
<b>beantragte Mittel:</b>	<b>890,00 €</b>